

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 18. August 2017

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2016 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2017
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 20. Juni 2017 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärungen abgegeben:

1. Erklärung zu Artikel 3 Absatz 4:
Artikel 3 Absatz 4 findet keine Anwendung.
2. Erklärung zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c:
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c findet keine Anwendung.
3. Erklärung zu Artikel 9 Absatz 4:
Artikel 9 findet nach seinem Absatz 4 Buchstabe a nur auf Haupttaten Anwendung, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens mehr als sechs Monaten bedroht sind, sowie nach seinem Buchstaben b auf eine Liste weiterer Haupttaten, die nach dem innerstaatlichen Recht Vortat der Geldwäsche sein können (vgl. § 261 des Strafgesetzbuches).
4. Erklärung zu Artikel 9 Absatz 6:
Artikel 9 Absatz 6 wird dahingehend angewendet, dass der zu Artikel 9 Absatz 4 erklärte Vorbehalt auch für Absatz 6 gilt. Unter Haupttat im Sinne des Absatzes 6 sind daher nur die von Absatz 4 erfassten Haupttaten zu verstehen.
5. Erklärung zu Artikel 17 Absatz 4:
Ersuchen nach Artikel 17, bei denen Rechtshilfe unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit und Vereinbarkeit mit deutschem Recht geleistet wird, werden unter denselben Bedingungen erledigt, die für Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen gelten.
6. Erklärung zu Artikel 17 Absatz 5:
Artikel 17 wird nur bezüglich der Straftaten angewendet, die den im Anhang aufgeführten Kategorien von Straftaten unterfallen.
7. Erklärung zu Artikel 17 Absatz 6:
Die in Artikel 17 normierten Maßnahmen finden nicht auf Bankkonten Anwendung, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.
8. Erklärung zu Artikel 18:
Artikel 18 wird dahingehend interpretiert, dass hierauf gestützte Ersuchen unter den gleichen Bedingungen wie zu Artikel 17 erledigt werden.
9. Erklärung zu Artikel 18 Absatz 4:
Ersuchen nach Artikel 18, bei denen Rechtshilfe unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit und Vereinbarkeit mit deutschem Recht geleistet wird, werden unter denselben Bedingungen erledigt, die für Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen gelten.

10. Erklärung zu Artikel 18 Absatz 5:

Die in Artikel 18 normierten Maßnahmen finden nach unserem Verständnis nicht auf Bankkonten Anwendung, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.
11. Erklärung zu Artikel 19:

Artikel 19 wird in der Weise angewendet, als dass Ersuchen nicht entsprochen werden kann, soweit diese eine kontinuierliche Überwachung von Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum erfordern.
12. Erklärung zu Artikel 19 Absatz 5:

Die in Artikel 19 normierten Maßnahmen finden nicht auf Bankkonten Anwendung, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.
13. Erklärung zu Artikel 24 Absatz 3:

Artikel 24 wird unter dem Vorbehalt der Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts und der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung angewendet.
14. Erklärung zu Artikel 31 Absatz 2:

Artikel 31 Absatz 2 findet keine Anwendung.
15. Erklärung zu Artikel 33:

Das Bundeskriminalamt (BKA) wird als Zentrale Behörde für die Weiterleitung der gestellten Ersuchen an die für die Erledigung zuständigen Behörden benannt.

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Tel.: +49 611 55-0
Fax: +49 611 55-12141

E-Post: mail@bka.bund.de
DE-Mail: poststelle@bka.de-mail.de
16. Erklärung zu Artikel 35 Absatz 1:

Ersuchen werden ebenfalls per Telefax und elektronischer Post entgegengenommen. Zur Sicherung der Authentizität des Absenders sowie der Integrität und Vertraulichkeit der übermittelten Inhalte wird die Zusendung via Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach erbeten (vgl. <http://www.EGVP.de>).
17. Erklärung zu Artikel 35 Absatz 3:

Sofern das Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in deutscher Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats beigefügt werden.
18. Erklärung zu Artikel 42 Absatz 2:

Die zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden.
19. Erklärung zu Artikel 46 Absatz 5:

Artikel 46 Absatz 5 findet nur teilweise Anwendung. Soweit es die justizielle Rechtshilfe betrifft, insbesondere wenn Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet sind, bedarf es eines förmlichen Ersuchens nach den zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Übereinkünften.
20. Erklärung zu Artikel 46 Absatz 13:

Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – wird als zentrale Meldestelle (FIU) benannt.

Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

Postfach 1820, 65173 Wiesbaden, Deutschland
Thaerstrasse 11, 65193 Wiesbaden, Deutschland

E-Post: so32fiu@bka.bund.de
E-Post: germany-fiu@egmont.org

Tel.: +49 61155-0
Fax: +49 61155-45300
21. Erklärung zu Artikel 47:

Artikel 47 wird nicht angewendet, soweit es den Aufschub von verdächtigen Banktransaktionen betrifft.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Mai 2008
Armenien*	am	1. Oktober 2008
Belgien	am	1. Januar 2010
Bosnien und Herzegowina	am	1. Mai 2008
Bulgarien*	am	1. Juni 2013
Frankreich	am	1. April 2016
Georgien*	am	1. Mai 2014
Italien*	am	1. Juni 2017
Kroatien*	am	1. Februar 2009
Lettland*	am	1. Juni 2010
Malta*	am	1. Mai 2008
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik*	am	1. September 2009
Moldawien*	am	1. Mai 2008
Montenegro*	am	1. Februar 2009
Niederlande*	am	1. Dezember 2008
Polen*	am	1. Mai 2008
Portugal*	am	1. August 2010
Rumänien	am	1. Mai 2008
San Marino*	am	1. November 2010
Schweden*	am	1. Oktober 2014
Serbien*	am	1. August 2009
Slowakei*	am	1. Januar 2009
Slowenien*	am	1. August 2010
Spanien*	am	1. Juli 2010
Türkei*	am	1. September 2016
Ukraine*	am	1. Juni 2011
Ungarn*	am	1. August 2009
Vereinigtes Königreich*	am	1. August 2015
Zypern*	am	1. Juli 2009.

III.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen für

Aserbaidschan* am 1. Dezember 2017

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 33 Absatz 2 und nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens zu benennenden Behörden.

Berlin, den 18. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch